



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 62.088/1
vom 28. September 2017

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen
Gemeinschaft ,zur Zustimmung zu dem Beitrittsprotokoll zum
Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und
ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru
andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors, geschehen zu
Brüssel am 11. November 2016‘

Am 1. September 2017 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Ministerpräsidenten der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Zustimmung zu dem Beitrittsprotokoll zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors, geschehen zu Brüssel am 11. November 2016‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der ersten Kammer am 19. September 2017 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Marnix VAN DAMME, Kammerpräsident, Chantal BAMPs und Wouter PAS, Staatsräte, Michel TISON, Beisitzer, und Greet VERBERCKMOES, Greffier.

Der Bericht wurde von Tim CORTHAUT, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 28. September 2017 abgegeben.

*

TRAGWEITE DES DEKRETVORENTWURFS

1. Der Vorentwurf zielt darauf ab, dem am 11. November 2016 in Brüssel unterzeichneten ‚Protokoll zu dem am 26. Juni 2012 in Brüssel unterzeichneten Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors‘, was die Deutschsprachige Gemeinschaft betrifft, zuzustimmen.

Mit diesem Protokoll wird beabsichtigt, in dem am 26. Juni 2012 in Brüssel unterzeichneten Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits und in den dazugehörigen Anhängen und Erklärungen (nachstehend: das Handelsübereinkommen) eine Reihe von technischen Abänderungen vorzunehmen, um den Beitritt von Ecuador zu diesem Übereinkommen zu ermöglichen.

Das Handelsübereinkommen ist ein gemischtes Übereinkommen, das „föderale Angelegenheiten aber auch Regional- und Gemeinschaftsangelegenheiten [betrifft]“¹. Demzufolge ist auch das vorliegende Protokoll, das das Handelsübereinkommen abändert und ergänzt, als ein völlig gemischter Vertrag zu betrachten, der sich auf die Zuständigkeiten der Föderalbehörde sowohl der Gemeinschaften und der Regionen bezieht.

UNTERZEICHNUNG

2. Das Protokoll wurde für das Königreich Belgien mit Erwähnung folgender Formel unterzeichnet:

„Deze handtekening verbindt eveneens de Vlaamse Gemeenschap, de Franse Gemeenschap, de Duitstalige Gemeenschap, het Vlaamse Gewest, het Waalse Gewest en het Brussels Hoofdstedelijk Gewest.

Cette signature engage également la Communauté française, la Communauté flamande, la Communauté germanophone, la Région wallonne, la Région flamande et la Région de Bruxelles-Capitale.

Diese Unterschrift bindet zugleich die Deutschsprachige Gemeinschaft, die Flämische Gemeinschaft, die Französische Gemeinschaft, die Wallonische Region, die Flämische Region und die Region Brüssel-Hauptstadt.“

¹ Gutachten des Staatsrates 53.600/VR/V vom 8. März 2013 über einen Vorentwurf, der zum Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. September 2013 ‚zur Zustimmung zu dem Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits, geschehen zu Brüssel am 26. Juni 2012‘ geworden ist, Nr. 1, *Parl. Dok.*, D. Parl. 2012-13, Nr. 189/1. Siehe, hinsichtlich der Föderalbehörde, auch das Gutachten des Staatsrates 57.417/1 vom 14. April 2015 über einen Vorentwurf eines Gesetzes ‚houdende instemming met de handelsovereenkomst tussen de Europese Unie en haar lidstaten, enerzijds, en Colombia en Peru, anderzijds, gedaan te Brussel op 26 juni 2012‘, *Parl. Dok.* Kammer 2014-15, Nr. 1271/1.

Diese Formulierungen müssen dahingehend verstanden werden, dass sie sich auch auf die Französische Gemeinschaftskommission beziehen, da diese Kommission Artikel 138 der Verfassung zufolge Befugnisse der Französischen Gemeinschaft ausübt. Im Hinblick auf die Rechtssicherheit wäre es jedoch besser gewesen, sie in der zitierten Formel ausdrücklich zu erwähnen²⁻³.

UNTERSUCHUNG DES PROTOKOLLS

3.1. Aufgrund des Artikels 27 Absätze 4 bis 6 des Protokolls wird es möglich, das Übereinkommen vorläufig anzuwenden. Die Bestimmung lautet wie folgt:

„4. Ungeachtet des Absatzes 3 vereinbaren die Vertragsparteien, dass das Protokoll bis zum Abschluss der internen Verfahren der EU-Vertragspartei für sein Inkrafttreten vorläufig angewendet werden kann. Die vorläufige Anwendung des Protokolls zwischen der EU-Vertragspartei und jedem einzelnen unterzeichnenden Andenstaat beginnt am ersten Tag des Monats, der auf den Tag folgt, an dem beim Verwahrer Folgendes hinterlegt wurde:

a) die Notifikation der EU-Vertragspartei, dass die hierfür erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind, und

b) die Urkunde jedes einzelnen unterzeichnenden Andenstaats über die Ratifizierung nach seinen Verfahren und geltenden Rechtsvorschriften

5. Die Notifikationen werden an den Generalsekretär des Rates der Europäischen Union gerichtet, der als Verwahrer dieses Protokolls fungiert.

6. Wird eine Bestimmung des Übereinkommens nach Absatz 4 bereits vor dem Inkrafttreten dieses Protokolls von den Vertragsparteien angewandt, so gilt jede Bezugnahme auf das Inkrafttreten dieses Protokolls in der betreffenden Bestimmung als Bezugnahme auf den Tag, ab dem die Vertragsparteien die Anwendung dieser Bestimmung nach Absatz 4 vereinbart haben.“

3.2. In der o.a. Bestimmung wird die Möglichkeit der vorläufigen Anwendung, die bereits in Artikel 330 des Handelsübereinkommens enthalten ist, weiter ausgearbeitet. Dieser Artikel gab Anlass zu den folgenden Bemerkungen des Staatsrates, Gesetzgebungsabteilung:

„3.3.1. Artikel 330 Absatz 3 des Handelsübereinkommens sieht eine vorläufige Anwendung dieses Abkommens vor⁴. Unter Berücksichtigung der Bestimmung der

² Dafür ist eine Revision von dem Zusammenarbeitsabkommen vom 8. März 1994 ‚zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen bezüglich der Bestimmungen für den Abschluss von gemischten Verträgen‘ (insbesondere von Artikel 8 Absatz 3 und dem Kommentar dazu) und von den aufgrund dessen von der interministeriellen Konferenz der Außenpolitik am 17. Juni 1994 festgelegten Unterzeichnungsformeln erforderlich.

³ Die Gemeinsame Gemeinschaftskommission ihrerseits muss nicht ausdrücklich erwähnt werden, da sie auf internationaler Ebene nur beschränkte Befugnisse hat und insbesondere nicht zuständig ist, Verträge zu schließen (siehe Artikel 135 der Verfassung, Artikel 63 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 ‚über die Brüsseler Institutionen‘ und Artikel 16 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘).

⁴ Fußnote 15 aus dem zitierten Gutachten: Artikel 330 Absatz 3 des Handelsübereinkommens lautet wie folgt : „Ungeachtet des Absatzes 2 können die Vertragsparteien dieses Übereinkommen ganz oder teilweise vorläufig anwenden. Jede Vertragspartei notifiziert dem Verwahrer und allen anderen Vertragsparteien den Abschluss der für die vorläufige Anwendung dieses Übereinkommens erforderlichen internen Verfahren. Die vorläufige Anwendung dieses Übereinkommens zwischen der EU-Vertragspartei und einem unterzeichnenden Andenstaat beginnt am ersten

Begriffe ‚Vertragspartei‘ und ‚Vertragsparteien‘ in Artikel 6 Absatz 1 des Handelsübereinkommens⁵ besteht die Möglichkeit, das Handelsübereinkommen eventuell auch vorläufig in Angelegenheiten anzuwenden, die nicht in die (exklusive) Zuständigkeit der Europäischen Union im Sinne des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallen.

3.3.2. Bezüglich der vorläufigen Anwendung von Verträgen bemerkte der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, unlängst in einem Gutachten⁶:

‘Krachtens artikel 167, § 3, van de Grondwet hebben verdragen eerst gevolg nadat zij de instemming van de betrokken Parlementen hebben verkregen.’⁷

Met een voorlopige toepassing van het zetelakkoord wordt vooruit gelopen op de instemming ermee van het Vlaams Parlement en wordt het Parlement voor de keuze gesteld ofwel de voorlopige toepassing te bekrachtigen, ofwel, in geval van niet-instemming, de Belgische Staat tegenover de medeondertekenaar van de Overeenkomst in een delicate positie te plaatsen. Dat is een beperking op het recht van het Vlaams Parlement om vrij te oordelen of het al dan niet zijn instemming kan verlenen.

Bovendien is het zo dat, ook al zou de instemming van het Vlaams Parlement tot gevolg hebben dat het eerder tot stand gekomene wordt bevestigd, de overeenkomst in het interne recht geen gevolg kan hebben alvorens die instemming is gegeven, hetgeen tot moeilijkheden kan leiden. Dat is enkel niet het geval zo er voor een verdragsconforme toepassing in de praktijk reeds binnen het bestaande juridische kader een voldoende grondslag voorhanden is.

Bij gebreke aan een regeling in het Belgische recht voor de voorlopige toepassing van internationale verdragen, kan het hanteren van het instrument van voorlopige toepassing tot praktische en juridische moeilijkheden aanleiding geven. In elk geval verdient het aanbeveling de parlementaire instemmingsprocedure zo snel als mogelijk op te starten en te voltooien, (...)’.

3.3.3. Aus dem Obenstehenden geht hervor, dass die Europäische Union die in Artikel 330 Absatz 3 des Handelsübereinkommens genannte Notifizierung des Abschlusses ‚der für die vorläufige Anwendung dieses Übereinkommens erforderlichen internen Verfahren‘ nur vornehmen kann, insofern, und nur nachdem, die parlamentarische Zustimmung gemäß Artikel 167 § 3 der Verfassung von allen

Tag des Monats, der auf den Tag folgt, an dem die EU-Vertragspartei und der betreffende unterzeichnende Andenstaat die letzte Notifikation beim Verwahrer hinterlegt haben.“

⁵ Fußnote 16 aus dem zitierten Gutachten: Artikel 6 Absatz 1 des Handelsübereinkommens lautet wie folgt: „Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck

– „Vertragspartei“ die Europäische Union oder ihre Mitgliedstaaten oder die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer sich aus dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ergebenden Zuständigkeiten (im Folgenden „EU-Vertragspartei“) oder jeden unterzeichnenden Andenstaat;

– „Vertragsparteien“ einerseits die EU-Vertragspartei und andererseits jeden unterzeichnenden Andenstaat.“

⁶ Fußnote 17 aus dem zitierten Gutachten: Gutachten Staatsrat 53.064/VR/1/4 vom 6. Mai 2013 über einen Vorentwurf eines Dekrets der Flämischen Gemeinschaft und der Flämischen Region ‘tot instemming met het akkoord tussen het Koninkrijk België en de Europese Unie over de voorrechten en immuniteiten van het Secretariaat van de Parlementaire Assemblée van de Unie voor de Mediterrane Regio, ondertekend in Brussel op 10 juli 2012’, Bemerkung 3.2.

⁷ Fußnote 18 aus dem zitierten Gutachten: Fußnote 4 aus dem zitierten Gutachten: Alhoewel artikel 167, § 3, van de Grondwet enkel betrekking heeft op de verdragen waarin aangelegenheden worden geregeld die uitsluitend tot de gemeenschaps- en gewestbevoegdheid behoren, geldt de erin opgenomen regel, gelet op de onderlinge samenhang tussen de paragrafen 2 tot 4 van dat artikel, eveneens ten aanzien van de gemengde verdragen.

betreffenden Parlamenten gewährt worden ist. Eine verspätete Zustimmung seitens einer oder mehrerer belgischen parlamentarischen Versammlungen bringt folglich auch eine Beschränkung der Möglichkeiten für die Europäische Union und ihre Mitgliedsstaaten als Gesamtheit mit sich, das betreffende Übereinkommen vorläufig anzuwenden, sodass aufgrund des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union⁸ nur empfohlen werden kann, auch in diesem Fall das parlamentarische Zustimmungsverfahren unverzüglich einzuleiten und abzuschließen^{9 „10}.

3.3. Dieselbe Bemerkung gilt *mutatis mutandis* auch für das vorliegende Protokoll.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Greet VERBERCKMOES

Marnix VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Ronny VERCRUYSEN, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY

⁸ Fußnote 19 aus dem zitierten Gutachten: Dieser Grundsatz spielt eine besondere Rolle in den externen Beziehungen der Union, insbesondere bei gemischten Verträgen. Siehe diesbezüglich u.a. C. Hillion, „Mixity and Coherence in EU External Relations: The Significance of the ‘Duty of Cooperation’” in C. Hillion und P. Koutrakos (Hrsg), *Mixed Agreements Revisited. The EU and its Member States in the World*, Oxford, Hart Publishing, 2010; G. De Baere, *Constitutional Principles of EU External Relations*, Oxford, OUP, 2008.

⁹ Fußnote 20 aus dem zitierten Gutachten: Die Wendung „das parlamentarische Zustimmungsverfahren (...) abzuschließen“ bedeutet nicht, dass dem Übereinkommen zugestimmt werden muss. Es würde übrigens die Zuständigkeit des Staatsrates, Gesetzgebungsabteilung, überschreiten, wenn er begutachten würde, dass einem bestimmten Vertrag (der nicht ausschließlich Angelegenheiten betrifft, die in die exklusive Zuständigkeit der Union fallen) zugestimmt werden muss. Ein Parlament, das sich einem geplanten internationalen Vertrag widersetzen will, kann natürlich das Zustimmungsverfahren auch durch die Abweisung des Entwurfs eines Dekrets, eines Gesetzes oder einer Ordonnanz, und somit des Vertrags, „abschließen“. In diesem Fall wird die vorläufige Anwendung selbstverständlich auch unmöglich. Über diese Abweisung müssen natürlich die Europäische Union, die anderen Mitgliedstaaten und die anderen Vertragsstaaten unverzüglich informiert werden.

¹⁰ Oben angeführtes Gutachten des Staatsrates 53.600/VR/V vom 8. März 2013, Nrn. 3.3.1 bis 3.3.3.